

Für die präventive Bedeutung der gerichtlichen Re-pressalie ist es wichtig, daß nicht nur der Verurteilte, sondern auch seine Verwandten, Nachbarn und Bekannten wissen, weshalb er verurteilt wurde. Wenn „das Volk die Strafe, nicht aber das Verbrechen sieht“, schrieb Marx, so „hört es auf, das Verbrechen dort zu sehen, wo die Strafe ist“.

Ach, wie oft haben wir das vergessen! Wie viele Jahre ist es schon her, daß aus unseren Zeitschriften und Zeitungen die Gerichtschronik verschwand. Wir schreiben viel zu wenig über die Arbeit der Miliz, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, und die Arbeit dieser Organe verläuft irgendwie abseits vom öffentlichen Leben. Unsere Filmchronik und der Fernsehfunk machen die Zuschauer gerne mit allen Neuigkeiten des Sports, der Wissenschaft und Technik und der Kunst bekannt (und das ist gut!), aber nicht einmal finden sie Zeit, wenigstens einen Gerichtsprozeß oder die Arbeit des Kinderklubs der Miliz oder das Aufsuchen des Tatortes durch Mitarbeiter des Erkennungsdienstes oder die Arbeit einer Patrouille zu zeigen, die der Freiwilligenbrigade für die Miliz angehört.

Vom Standpunkt der rechtlichen Erziehung der Jugend aus sind aber doch diese Themen auf der Filmleinwand oder im Fernsehfunk nicht weniger wichtig als die Neuigkeiten des Sports und Fußballspiele.

Unsere Zeitungen und einige Zeitschriften bringen gern Bemerkungen und Feuilletons über die Grobheit und den Bürokratismus dieses oder jenes Mitarbeiters der Miliz oder der Staatsanwaltschaft. Man entsinnt sich aber schwerlich einer Skizze über das Heldentum, die Findigkeit und Scharfsinnigkeit der Mitarbeiter der Miliz und Staatsanwaltschaft, über ihre Arbeit, die nicht leicht ist und doch so nötig für uns alle. Schwerlich entsinnt man sich einer Erzählung über einen guten Staatsanwalt, darüber, wie ein Staatsanwalt die Rechte eines Sowjetmenschen, der beinahe zum Opfer einer Verleumdung, einer falschen Bezeichnung, Starrköpfigkeit und Ungerechtigkeit geworden wäre, standhaft vertrat.

Gibt es denn aber so wenig Beispiele dafür?

Es ist nicht zufällig, daß viele Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und Untersuchung bis heute die großartige Skizze von Ilf und Petrow „Zur Verteidigung des Staatsanwalts“, die in der „Prawda“ vor etwa zwanzig Jahren veröffentlicht wurde, in ihrer Erinnerung bewahrt haben.

t III

So seltsam das sein mag — so große Mittel der kommunistischen Erziehung wie Rundfunk, Kino, Theater und künstlerische Literatur beteiligen sich ebenfalls nicht am Kampf gegen die Kriminalität und an der rechtlichen Erziehung unseres Volkes. Nicht ein einziger künstlerischer Film ist erschienen über das sowjetische Gericht, über den Staatsanwalt, Untersuchungsführer, Rechtsanwalt oder Volksbeisitzer, obgleich solche Filme sehr notwendig sind. Aber diese Thematik birgt doch eigentlich große Möglichkeiten für ein Sujet, sie bietet Material zu einer tiefen Aufdeckung menschlicher Charaktere und für die dramatischsten Konflikte.

Es ist bekannt, daß Themen des Verbrechens und der Strafe, Themen des Gerichts, der Untersuchung, des Rechts, der Fahndung stets die größten Schriftsteller der Welt beschäftigten. Tolstoi und Hugo, Balzac und Dostojewski, Anatole France und Gorki, Suchow-Kobylin und Dickens, Stschedrin und Zola haben aus Gerichtsprozessen reichstes Material für ihre Arbeit geschöpft. Hier haben sie erschütternden Stoff und erregende menschliche Dramen gefunden, ein Zusammenreffen der niedrigsten und der höchsten Charaktere, erstaunliche Beispiele widerspruchsvoller Gefühle — Liebe und Haß, Habsucht und Selbstlosigkeit, Intrige und Treue, Gemeinheit und Ehre.

Es ist bekannt, daß Puschkin den Fragen des Rechts äußerst großes Interesse entgegenbrachte, daß er die Gesetze Peters studierte und analysierte. Er malte sich das Ideal einer solchen Gesellschaft aus, „... wo fest vereint mit heil'ger Freiheit die mächtigen Gesetze sind“, und schrieb aufwühlende und prophetische Worte darüber, wie ein Gericht sein sollte.

Puschkin träumte von der Gleichheit des Gesetzes für alle, wo „allen bietet das Gesetz den festen Schild, wo, fest gepackt von treuer Hand des Bürgers, über gleichen Häuptern ihr Schwert ohn' Wahl geschwungen wird, wo das Verbrechen aus der Höhe gerechten Schlags getroffen wird“ und wo, so schrieb Puschkin und hatte dabei die richterliche Unabhängigkeit im Auge, „ihre Hand nicht zu bestechen ist mit Gold, weder aus Geldgier, noch aus Furcht“.

Unsere Schriftsteller haben solche Themen leider nicht aufgegriffen. Wahrscheinlich hat auch hier die „Theorie“ der Konfliktlosigkeit ihre böse Rolle gespielt, denn das Gerichtsthema, das Thema des Verbrechens und der Strafe ist immer und vor allen Dingen ein Thema scharfer Konflikte. Andererseits haben einige Kritiker die Schriftsteller auch von diesen Themen abgeschreckt. Sie haben jedes beliebige Werk wütig aufgespießt, sobald darin auch nur etwas zum Thema des Verbrechens und seiner Aufdeckung enthalten war. Ein solches Werk wurde entweder „verleumderisch“, oder „zutiefst untypisch“ genannt.

Stellen wir uns aber einmal vor, daß ein großes[^] talentvoll geschriebenes Werk erscheint — ein Roman, ein Bühnenstück, ein Film —, das dem Kampf gegen das Verbrechen, der Arbeit des Richters, des Untersuchungsführers, des Rechtsanwalts oder Mitarbeiters des Erkennungsdienstes gewidmet ist, daß in diesem Werk wahrheitsgetreu und kühn ein echt menschliches Drama aufgedeckt wird, wie es sich nicht selten im Arbeitszimmer des Untersuchungsführers oder vor dem Richtertisch offenbart; daß dieses Werk im Herzen des Lesers oder Zuschauers Abscheu vor dem Verbrechen und Hochachtung vor dem Gesetz weckt.

Kann man die erzieherische Bedeutung eines solchen Werkes und seine Rolle bei der Verbrechensverhütung überschätzen?

Deshalb eben kommt der Vorschlag, in naher Zukunft über die rechtliche Erziehung eine Beratung der Ämter unter Teilnahme des Zentralkomitees des Komsomol, des Ministeriums für Kultur der UdSSR, der Organe des Ministeriums des Innern, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, des Schriftstellerverbands sowie auch der Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften einzuberufen. Und auf dieser Beratung gilt es, folgende Fragen zu stellen und zu erörtern: Schaffung einer Uniongesellschaft zur Propagierung des Rechts, das System der rechtlichen Erziehung und der Popularisierung unserer Gesetze, breite Beleuchtung der Arbeit der Milizorgane und der Organe der Untersuchung und Staatsanwaltschaft, Einrichtung einer Monatszeitschrift „Volk und Gericht“, die zum leitenden Organ unserer Rechtspropaganda werden muß, Wiedereinführung der Rubriken „Gericht und Alltag“ in den Zeitungen, Schaffung von Büchern, Filmen und Bühnenstücken, die den Problemen der Verbrechensbekämpfung gewidmet sind.

Es ist außerdem notwendig, auf dieser Beratung zur Sprache zu bringen, daß ein Mensch mit mittlerer Bildung, der ein Reifezeugnis erhalten hat, wenigstens eine elementare Vorstellung von den Grundlagen der sowjetischen Gesetzgebung haben muß. Zur Achtung vor dem Gesetz muß man in den Kinderjahren erzogen werden. Wir alle, von den Eltern bis zum zufällig Vorübergehenden, müssen auf das Benehmen der Kinder achten. Die Quelle des Rowdytums liegt bereits darin, daß ein Junge ungestraft mit einem Katapult auf ein Fenster schießt, Tiere quält, Blumen im Park zerstört.

Nach der Schaffung einer Gesellschaft für Rechtspropaganda müßte man überall in jedem Kreise ihre Filialen organisieren. Die Mitarbeiter des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Miliz, der Advokatur, Tausende von Volksbeisitzern könnten das mächtige Aktiv dieser Gesellschaft bilden.

Schließlich ist es Zeit, ernsthaft über die Vernachlässigung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft zu sprechen. Die Fragen des Studiums der Kriminalität und des Verbrechens, die Ausarbeitung der Probleme der „Umschmiedung“ der jugendlichen Rechtsverletzer, des Systems ihrer Besserung an den Strafverbüßungs-orten und der Verhütung von Verbrechen sind bei